

Erläuterungen zum kommunenfreundlichen Muster-Konzessionsvertrag

Der vorliegende Muster-Konzessionsvertrag basiert im Wesentlichen auf dem Muster-Konzessionsvertrag Strom der EnBW Regional AG und kommunaler Spitzenverbände aus dem Jahre 2005. Der vorliegende Muster-Konzessionsvertrag enthält im Gegensatz zum Muster-Konzessionsvertrag der EnBW verschiedene kommunalfreundliche Vorschriften, Vorschriften über eine bessere Einbindung von Erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme- Kopplungs-Anlagen sowie Vorschriften zur Steigerung der Energieeffizienz im Netzbetrieb.

Des Weiteren wurden alle Bezugnahmen auf die EnBW Regional AG im Muster-Konzessionsvertrag gestrichen. Der Konzessionär wird dem gemäß als Energieversorgungsunternehmen, kurz als EVU, bezeichnet.

Nachfolgend werden Abweichungen zum Muster-Konzessionsvertrag der EnBW Regional AG von 2005 im Einzelnen erläutert:

I. Überschrift und Vorbemerkung

Gegenstand eines Konzessionsvertrages ist seit der Energierechtsnovelle aus dem Jahre 2005 lediglich die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für den Bau und den Betrieb von Elektrizitätsversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung. Daher waren Bezugnahmen *auf die Stromversorgung* in der Überschrift des Muster-Konzessionsvertrages, der Vorbemerkung sowie in § 2 und in weiteren Bestimmungen des Vertrages ersatzlos zu streichen.

II. Zu § 2

Absatz 1 wurde an das gesetzliche Vorbild in § 46 Absatz 2 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) angepasst. Dies gilt insbesondere für die Unterscheidung der Einräumung eines qualifizierten und eines einfachen Wegenutzungsrechts. Die Gewährung einfacher Wegenutzungsrechte ist nicht Gegenstand des Muster-Konzessionsvertrages, so dass es hierüber gesonderter Vereinbarungen bedarf. Für diese Vereinbarung gelten die gesetzlichen Maßgaben in § 46 Absatz 1 EnWG. Absatz 3 wurde an die Änderungen in Absatz 1 angepasst.

III. Zu § 3

In Absatz 4 wird klargestellt, dass das EVU *auf eigene Kosten* die Konzessionsabgabenabrechnung durch Wirtschaftsprüfer überprüfen lassen muss. Die Frage der Kostentragung in diesem Punkt hat in der Praxis oft zu Meinungsverschiedenheiten zwischen EVU und Gemeinden geführt. In Absatz 5 Satz 1 wird in dem hinzugefügten Klammerzusatz klargestellt, dass auch der Eigenverbrauch von Eigenbetrieben der Rabattregelung unterliegt. Satz 2 enthält ein zwingendes gesetzliches Erfordernis gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV).

IV. Zu § 4

Gemäß Absatz 1 Satz 2 ist das EVU verpflichtet, bei Neubaumaßnahmen oder im Rahmen größerer Erneuerungen nur Erdverkabelung vorzunehmen. Hierfür hat das EVU die Mehrkosten zu tragen, soweit es diese in die Netzentgelte einkalkulieren kann. Ist dies nicht möglich, steht der Gemeinde das Recht zu, auf eine Erdverkabelung zu bestehen und die entstehenden Mehrkosten zu tragen.

Die Ergänzung im letzten Satz zum Absatz 1 ist politisch im Sinne einer Klarstellung gewollt.

Die Streichung in Absatz 3 korrespondiert mit dem neuen Absatz 4 in § 6 des Muster-Konzessionsvertrages.

Die neu eingefügten Absätze 6 bis 8 regeln Frage der Abnahme von und Gewährleistung bei Baumaßnahmen. Sie dienen der Rechtssicherheit.

Der bisherige Absatz 7 konnte gestrichen werden. Die maßgeblichen Regelungen zur Stilllegung von Verteilungsanlagen sind nun gesondert im § 5 geregelt.

Die neu eingefügten Absätze 9 und 10 sind gängig in der Vertragspraxis zu Konzessionsverträgen. Die Gemeinde soll von sämtlichen Mehrkosten, die aus dem Netzbetrieb oder sonstigen Maßnahmen des EVU folgen, befreit werden.

V. Zu § 5

Absatz 1 enthält den Grundsatz, dass die Gemeinde die Beseitigung von störenden Verteilungsanlagen verlangen kann, die das EVU stillgelegt hat und deren Wiederinbetriebnahme mittelfristig nicht zu erwarten ist.

Absatz 2 enthält eine eigentumsrechtliche Regelung. Ferner wird dort bestimmt, dass das EVU sämtliche Mehrkosten, die der Gemeinde durch die Existenz von stillgelegten Anlagen oder Anlagenteilen entstehen, zu tragen hat.

VI. Zu § 6

Absatz 2 sieht eine Textalternative vor:

Die erste Textalternative ist für die Gemeinde vorteilhafter, da das EVU in diesem Fall stets die Folgekosten trägt, unabhängig davon, wer die Änderungen an den Verteilungsanlagen veranlasst hat. Akzeptiert der Netzbetreiber diese - bisher in der Vertragspraxis unübliche - Folgekostenregelung nicht, kann auch die zweite Textalternative zurückgegriffen werden.

In der zweiten Textalternative wurde in Absatz 2 Spiegelstrich 2 die Aufteilung von Folgekosten im Vergleich zum Muster-Konzessionsvertrag der EnBW zugunsten der Gemeinden verändert. Das EVU hat für Anlagen, die neun oder mehr Jahre alt sind, Folgekosten in vollem Umfang zu tragen. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt eine zeitlich gestaffelte, anteilige Kostentragung zwischen EVU und Gemeinde.

Gemäß Absatz 4 findet im Falle der Erweiterung oder Änderung von Verteilungsanlagen § 4 Absatz 3 entsprechende Anwendung. Danach hat das EVU bei Erweiterung oder Änderung bestehender Verteilungsanlagen die Zustimmung der Gemeinde einzuholen, soweit öffentliche

Verkehrswege oder sonstige Grundstücke der Gemeinde berührt werden. Diese Zustimmung kann die Gemeinde nur in Ausnahmefällen verweigern.

VII. Zu § 8

Der bisherige § 7 wurde vollständig gestrichen. Jedoch finden sich einige Regelungen im neuen § 8 wieder.

Absatz 1 enthält ein gemeinsames Bekenntnis der Vertragspartner zur Förderung von Erneuerbaren Energien und der Kraft-Wärme-Kopplung.

Gemäß Absatz 2 haben EVU und Gemeinde gemeinsam ein Konzept zu entwickeln, wie sie Bürger, Bürgerinnen und Unternehmen im Rahmen bestimmter Fristen über deren gesetzlichen Rechte nach Maßgabe des EEG und des KWKG sowie über öffentliche Förderungen für Erneuerbare Energien und Kraft-Wärme-Kopplung informieren.

Absatz 3 sieht die Schaffung einer kommunalen Schlichtungsstelle für Fragen der dezentralen Stromerzeugung im jeweiligen Gemeindegebiet vor. Ziel ist es, eine Anlaufstelle für Bürger, Bürgerinnen und Unternehmen zu schaffen, die bei Meinungsverschiedenheiten mit dem EVU vermittelnd tätig wird. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Bürgerinnen, Bürger oder Unternehmen im Falle einer ablehnenden Haltung des EVU zu Netzzugang oder Netzanschluss zunächst einen für sie kostenfreien außergerichtlichen Weg der Streitbeilegung einschlagen können.

Die Bestimmung des Obmanns gemäß Absatz 3 Satz 4 könnte alternativ zum Vorsitz der Clearingstelle EEG auch durch den Präsidenten oder die Präsidentin des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erfolgen. Die Kostenteilung zwischen EVU und Gemeinde hinsichtlich des Aufwandes des Obmanns und der Beisitzer bewegt sich konzessionsabgabenrechtlich in einer Grauzone. Es besteht deshalb ein rechtliches Risiko, dass diese Regelung unwirksam ist; die übrigen Bestimmungen in Absatz 3 wären davon jedoch nicht betroffen.

Nach Absatz 4 sind das EVU und die Gemeinde verpflichtet, Bürger, Bürgerinnen und Unternehmen über geplante Bürgersolaranlagen zu informieren. Das EVU soll bei der Gestaltung und Umsetzung derartiger Projekte aktiv mitwirken. Die Gemeinde informiert Bürger, Bürgerinnen und Unternehmen über realisierte Projekte.

Absatz 5 enthält eine einseitige Informationspflicht des EVU an die Gemeinde, über die Entwicklung der dezentralen Stromerzeugung im Gemeindegebiet. Die so gewonnenen Informationen können der Gemeinde in politischen Entscheidungsprozessen als Grundlage dienen. Ferner geben sie Aufschluss darüber, ob und in welchem Umfang Informationskampagnen nach den Absätzen 2 und 4 Wirkung zeigen.

VIII. Zu § 8a

Die Vorschrift bietet die Grundlage für die Erprobung und Umsetzung von Konzepten zur Elektromobilisierung. Da diese Entwicklung noch am Anfang steht, enthält die Vorschrift keine technischen Detailregelungen, sondern beschränkt sich auf den konzeptionellen Bereich sowie auf Verfahrensregelungen.

IX. Zu § 9

§ 9 enthält eine Reihe von Regelungen, die der Steigerung der Energieeffizienz im Gemeindegebiet dienen sollen:

Absatz 1 enthält eine übliche Regelung in Konzessionsverträgen (vgl. den bisherigen § 7 Absatz 2).

Absatz 2 enthält die Pflicht des EVU, Netznutzer im Gemeindegebiet über Möglichkeiten der Stromeinsparung und des effizienten Stromverbrauchs zu informieren.

Gemäß Absatz 3 hat das EVU an Energieeffizienzprojekten der Gemeinde mitzuwirken, soweit diese wirtschaftlich sind.

Nach Absatz 4 ist das EVU verpflichtet, im örtlichen Stromversorgungsnetz anfallende Leitungsverluste im bestimmten Umfang jährlich zu reduzieren. Das Minderungsziel von 0,5% pro Jahr ist nicht fachlich ermittelt. Ohnehin werden das Alter und der technische Stand des Netzes bei der Verhandlung über das Minderungsziel zu berücksichtigen sein. Das EVU legt zu den Leitungsverlusten einen Status-, Zwischen- und Endbericht vor.

Gemäß Absatz 5 ist dem EVU untersagt, für Wärmestrom gesonderte (niedrigere) Stromnetzentgelte zu beantragen und in Rechnung zu stellen. Dieses Verbot gilt jedoch nicht für effiziente Wärmepumpen.

X. Zu § 10

In Absatz 3 ist ein einseitiges Kündigungsrecht der Gemeinde zur Hälfte der Vertragslaufzeit vorgesehen. Eines besonderen Kündigungsgrundes bedarf die Gemeinde nicht. Dieses vorzeitige Kündigungsrecht der Gemeinde verstärkt den Einfluss der Gemeinde auf das EVU, was die Einhaltung und Umsetzung der vereinbarten vertraglichen Regelungen während der Vertragslaufzeit anbelangt.

XI. Zu § 11

§ 13 regelt die Modalitäten einer Netzübernahme nach Ablauf des geltenden Konzessionsvertrages. Sollte das EVU jedoch bereits während der Vertragslaufzeit das Eigentum an den Verteilanlagen an einen Dritten übertragen wollen, so muss sichergestellt sein, dass die Gemeinde durch die Ausübung eines Ankaufsrechts einen endgültigen Eigentumsverlust verhindern kann.

Gemäß Absatz 1 hat das EVU im Falle einer geplanten Veräußerung diesen Umstand der Gemeinde rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen.

In Absatz 2 ist geregelt, dass das EVU, soweit es an einen Dritten, der nicht zum selbigen Konzernverbund gehört, veräußern möchte, die Versorgungsanlagen an die Gemeinde zu verkaufen hat, wenn die Gemeinde dies wünscht. In diesem Fall wird die Gemeinde noch während der Vertragslaufzeit Eigentümer und das EVU bzw. der Dritte lediglich Besitzer. Die Einzelheiten des so entstehenden Besitzmittlungsverhältnisses sind in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.

Beabsichtigt das EVU, das Eigentum innerhalb des Konzernverbundes zu übertragen, so greift die Regelung in § 14 Absatz 1 des Konzessionsvertrages ein. Danach ist die Eigentumsübertragung daran gebunden, dass das dritte Unternehmen im Konzernverbund das Ankaufsrecht der Gemeinde nach § 11 und das Ankaufsrecht der Gemeinde nach § 13 des Vertrages übernimmt und notfalls erfüllt.

In Absatz 3 wird klargestellt, dass durch eine Abfolge von mehreren Kaufverträgen oder ähnlichen Verträgen das Ankaufsrecht der Gemeinde nicht umgangen werden kann.

XII. Zu § 12

Anders als in klassischen Konzessionsverträgen wird der Gemeinde in § 12 nicht nur ein einmaliges Informationsrecht über die wesentlichen Netzdaten zum Ablauf des Konzessionsvertrages, sondern ein fortlaufendes Informationsrecht entsprechenden Inhalts gewährt.

Die in Absatz 2 genannten Informationen sind notwendig, um zu ermitteln, welche wirtschaftlichen Folgen die Übernahme des Netzes zu den jeweiligen Zeitpunkten hätte. Dies kann für die politische Entscheidung über eine mögliche Kommunalisierung des Netzbetriebes oder aber für die Entscheidung eines dritten Energieversorgungsunternehmens, ein Angebot für die Stromkonzession abzugeben, erforderlich sein.

Aufgrund der großen Bedeutung dieser Informationspflichten ist in Absatz 4 bei Nicht- oder Schlechterfüllung eine Vertragsstrafe zulasten des EVU und zugunsten der Gemeinde vorgesehen.

XIII. Zu § 13

§ 13 enthält die sogenannte Endschaftsbestimmung. Diese ist wirtschaftlich sehr bedeutend, da es um die Übertragung des Eigentums an den Verteilanlagen nach Ablauf des Konzessionsvertrages geht.

In Absatz 1 ist deshalb ein unbedingtes Erwerbsrecht der Gemeinde formuliert worden.

In Absatz 2 wurde in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen in § 46 Absatz 2 Satz 2 EnWG der Umfang der zu übertragenden Verteilanlagen so bestimmt, dass sämtliche Verteilanlagen, die ganz oder überwiegend der Versorgung von LetztverbraucherInnen und im Gemeindegebiet dienen, auf die Gemeinde zu übertragen sind. Dass einzelne Verteilanlagen

auch der Versorgung angrenzender Gemeindegebiete dienen, ist somit nicht von Belang. Nach Maßgabe des Muster-Konzessionsvertrages der EnBW sollten lediglich die Verteileranlagen auf die Gemeinde übergehen, die *ausschließlich* der Versorgung von LetztverbraucherInnen im Versorgungsgebiet dienen.

In Absatz 3 wurde ein neuer Satz 2 eingefügt. Danach steht der Gemeinde ein Wahlrecht zu, ob eine messtechnische oder eine galvanische Netztrennung erfolgen soll. Die Entscheidung für eine bloße messtechnische Trennung der Netze kann dazu beitragen, dass die für die Netztrennung anfallenden Kosten erheblich vermindert werden.

In Absatz 4 wird klargestellt, dass bei der Ermittlung des Kaufpreises die künftige Ansatzfähigkeit des Kaufpreises bei der Netzentgeltkalkulation zu berücksichtigen ist. Die Regulierungsbehörden akzeptieren für die Kalkulation der Netzentgelte jedoch nur historische Anschaffungs- und Herstellungskosten und nicht Sachzeitwerte, soweit diese höher liegen.

Nach Absatz 5 ist bestimmt, dass zunächst Vertragsverhandlungen über die Bestimmung des Kaufpreises erfolgen sollen. Führen diese Verhandlungen nicht zum Ziel, kann ein selbständiges Beweissicherungsverfahren zur Bestimmung des Kaufpreises eingeleitet werden. Der so durch einen gerichtlich bestellten Gutachter ermittelte Kaufpreis würde auch in einem späteren gerichtlichen Verfahren zugrunde gelegt, ohne dass es einer erneuten Begutachtung bedürfte. Da die Bestimmung des Kaufpreises oftmals einen zentralen Streitpunkt zwischen abgebendem EVU und der Gemeinde darstellt, kann die Durchführung eines selbständigen Beweissicherungsverfahrens einen gerichtlichen Prozess verhindern oder zumindest beschleunigen.

In Absatz 8 ist geregelt, dass das EVU verpflichtet bleibt, Konzessionsabgaben in vereinbarter Höhe zu zahlen, wenn der Konzessionsvertrag und das eine Übergangsjahr gemäß § 48 Absatz 4 EnWG abgelaufen sind. Dies gilt wegen der maximalen Laufzeitbegrenzung gemäß § 46 Absatz 2 Satz 1 EnWG jedoch nur dann, wenn die Gemeinde bereits einen neuen Konzessionsvertrag abgeschlossen hat und die Übergabung oder Überlassung des Netzes aktiv betreibt, also nicht den Versuch unternimmt, die maximale Laufzeit von 20 Jahren vorsätzlich zu verlängern.

In Absatz 9 wurde klargestellt, dass die Gemeinde ihre Rechte und Pflichten aus den Endschaftsbestimmungen auf ein drittes EVU, mit dem sie einen neuen Konzessionsvertrag geschlossen hat, übertragen kann. Der bisherige Absatz 1 Satz 3 war daher zu streichen.

XIV. Zu § 14

Absatz 4 wurde um einen Satz 3 ergänzt. Danach besteht auch im Falle von Vertragslücken eine Verhandlungspflicht der Vertragspartner.

In Absatz 6 soll als Gerichtsstand der jeweilige Verwaltungssitz der Gemeinde vereinbart werden. Die Wahl des eigenen Sitzes als Gerichtsstand kann für die Gemeinde jedoch Kostenvorteile und Ortsnähe bedeuten.
